

# Anlage EG+ für Geburten ab 01.01.2025

Aufteilung der Bezugsmonate  
auf die Leistungsarten  
für das Elterngeld

Nachname, Vorname des Elternteils 1
Nachname, Vorname des Elternteils 2
Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes
Aktenzeichen, soweit bekannt

**Nicht auszufüllen**, wenn ausschließlich **BasisElterngeld** beantragt wird (siehe Antrag Nr. 5a).

## ElterngeldPlus und/oder (Partnerschafts-)Bonus

Die Entscheidung, welche der einzelnen Leistungsarten – BasisElterngeld, ElterngeldPlus, (Partnerschafts-)Bonus – in welchem Zeitraum für Sie am günstigsten ist, hängt von Ihren persönlichen Lebensverhältnissen ab und kann daher nur von Ihnen getroffen werden. Die Elterngeldstelle kann die voraussichtliche Höhe Ihres Elterngeldes nicht vorab berechnen. Deshalb steht zu Ihrer Unterstützung ein Elterngeldrechner zur Verfügung.

Planen Sie Ihre Bezugsmonate (= Lebensmonate) und die Leistungsarten, berechnen Sie die Höhe des Elterngeldes individuell:  
[www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner](http://www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner)

Nachfolgend können Sie die Leistungsarten auf die Bezugsmonate verteilen bzw. übertragen  
oder nutzen Sie dazu komfortabel den Onlineantrag:  
[www.elterngeld.bayern.de](http://www.elterngeld.bayern.de)

Bitte kreuzen Sie für die Antragstellung hier die gewünschte(n) Leistungsart(en) für die jeweiligen Lebensmonate an  
(Beispiele finden Sie auf der Rückseite):

Elternteil 1 (auch Alleinerziehende)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
BasisElterngeld	<input type="checkbox"/>																											
ElterngeldPlus	<input type="checkbox"/>																											
(Partnerschafts-)Bonus	<input type="checkbox"/>																											

Nur ausfüllen, wenn von Elternteil 2 unter Nr. 5b und/oder 5c des Antrags Elterngeld beansprucht wird

Elternteil 2	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
BasisElterngeld	<input type="checkbox"/>																											
ElterngeldPlus	<input type="checkbox"/>																											
Partnerschaftsbonus	<input type="checkbox"/>																											

## Bitte beachten Sie:

- ▶ Monate mit Mutterschaftsleistungen oder vergleichbaren Leistungen der privaten Krankenversicherung (z.B. Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen) sind immer BasisElterngeld-Monate. Dabei genügt ein Anspruch für einen Tag im Lebensmonat.
- ▶ BasisElterngeld kann nur für maximal einen Monat innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gleichzeitig bezogen werden. Im 13. und 14. Lebensmonat ist der gleichzeitige Bezug ausgeschlossen. (Ausnahmen siehe Erläuterungen)
- ▶ BasisElterngeld kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten bezogen werden.
- ▶ Die Mindestbezugszeit von zwei Monaten kann auch mit zwei ElterngeldPlus-Monaten erreicht werden.
- ▶ Nach dem 14. Lebensmonat darf der Bezug von Elterngeld nicht unterbrochen werden. Nicht unterbrochen ist der Bezug auch dann, wenn die Eltern abwechselnd ohne Lücke ElterngeldPlus beziehen.
- ▶ Die Anspruchsvoraussetzungen (siehe Infoblatt Nr. 1) müssen auch während des ElterngeldPlus-Bezugs erfüllt sein.
- ▶ Falls Ihr Bezugszeitraum über den 28. Lebensmonat hinausreicht, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.



**I. Leistungsarten**

Das Elterngeld kann beantragt werden als:

- BasisElterngeld
- ElterngeldPlus
- (Partnerschafts-)Bonus

Bei der Beantragung von Elterngeld ist festzulegen, für welche Lebensmonate und von welchem Elternteil die jeweilige Leistungsart – BasisElterngeld, ElterngeldPlus, (Partnerschafts-)Bonus – beansprucht wird.

Monate, in denen die Mutter Anspruch auf Mutterschaftsleistungen oder Krankentagegeld aus der privaten Krankenversicherung in der Mutterschutzfrist hat, sind – unabhängig von einer Beantragung – immer BasisElterngeld-Monate.

Die einzelnen Leistungsarten können alleine oder grundsätzlich auch kombiniert in Anspruch genommen werden. Die Einschränkungen beim BasisElterngeld (II.) und Partnerschaftsbonus (IV.) finden Sie bei den jeweiligen Erläuterungen.

Die Elterngeldstelle kann die voraussichtliche Höhe Ihres Elterngeldes nicht vorab berechnen. Hierfür steht Ihnen ein Elterngeldrechner unter [www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner](http://www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner) zur Verfügung.

**II. BasisElterngeld**

BasisElterngeld kann vom Tag der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Eltern können gemeinsam zwölf Monatsbeträge BasisElterngeld beziehen. Wenn für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, stehen insgesamt 14 Monatsbeträge zu (zwei Partnermonate – nicht zu verwechseln mit (Partnerschafts-)Bonusmonaten, siehe IV.).

Wurde das Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstag geboren, kann sich grundsätzlich ein verlängerter Bezugszeitraum ergeben (vgl. Anlage EA).

Ein Elternteil muss mindestens zwei und kann höchstens zwölf Monatsbeträge BasisElterngeld beziehen.

BasisElterngeld kann für maximal einen Monat innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gleichzeitig bezogen werden. Im 13. und 14. Lebensmonat ist ein gleichzeitiger Bezug von BasisElterngeld ausgeschlossen. Lebensmonate des Kindes, in denen der Mutter Mutterschaftsleistungen zustehen, gelten als Monate, in denen sie BasisElterngeld bezieht.

**Ausnahmen:**

Eltern von

- Kindern, die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurden, oder
- Mehrlingen oder
- neugeborenen Kindern mit Behinderung oder
- Geschwisterkindern mit Behinderung, für die sie den Geschwisterbonus erhalten,

können BasisElterngeld für mehr als einen Monat und innerhalb der Rahmenfrist auch nach dem 12. Lebensmonat gleichzeitig beziehen. Für die Behinderung bitte einen entsprechenden Nachweis beifügen.

BasisElterngeld kann immer gleichzeitig mit ElterngeldPlus bezogen werden.

Das BasisElterngeld beträgt zwischen 65 und 100 Prozent des Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, mindestens jedoch monatlich 300 Euro und höchstens monatlich 1.800 Euro.

Sofern die berechnete Person in den Bezugsmonaten kein Erwerbseinkommen hat, ist der Gesamtanspruch von BasisElterngeld und ElterngeldPlus gleich hoch.

**III. ElterngeldPlus**

**1 = 2 Ein BasisElterngeld-Monat = zwei ElterngeldPlus-Monate**

Wie das BasisElterngeld ersetzt das ElterngeldPlus das wegfallende Erwerbseinkommen um 65 bis zu 100 Prozent, abhängig vom Erwerbseinkommen im Bemessungszeitraum. ElterngeldPlus wird für den doppelten Zeitraum gezahlt – aus einem BasisElterngeld-Monat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Es ist daher möglich, ElterngeldPlus auch über den 14. Lebensmonat hinaus zu beziehen, längstens jedoch bis zum 32. Lebensmonat.

Entfällt ab dem 15. Lebensmonat ein Monat ElterngeldPlus, entfallen alle nachfolgenden Ansprüche.

Die Anspruchsvoraussetzungen (siehe Infoblatt Nr. 1) müssen auch während des ElterngeldPlus-Bezugs erfüllt sein. Es darf insbesondere keine volle Erwerbstätigkeit (über 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) ausgeübt werden.

Durch die längere Bezugsdauer kann es zu Überschneidungen und Anrechnungen von Entgeltersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Mutterschaftsleistungen oder Elterngeld für ein nachgeborenes Kind kommen.

**Für das ElterngeldPlus ist nicht Voraussetzung, dass die berechnete Person während des Bezugszeitraums eine Erwerbstätigkeit ausübt.**

Das ElterngeldPlus beträgt monatlich **höchstens die Hälfte** des BasisElterngeldes, das einem Elternteil ohne Erwerbseinkommen während des Elterngeldbezugs zustünde (**Deckelung**).

Für die Berechnung des ElterngeldPlus halbieren sich

- der Mindestbetrag für das Elterngeld von monatlich 300 Euro auf monatlich 150 Euro
- der Mindestgeschwisterbonus von monatlich 75 Euro auf monatlich 37,50 Euro
- der Mehrlingszuschlag von monatlich 300 Euro auf monatlich 150 Euro sowie
- die von der Anrechnung freigestellten Elterngeldbeträge (siehe Infoblatt Nr. 12)

**Beispiel:**

(aus Vereinfachungsgründen ohne Bezug von Mutterschaftsleistungen)

- ElterngeldPlus wird vom 1. bis 24. Lebensmonat beansprucht
- die berechnete Person übt im gesamten Zeitraum keine Erwerbstätigkeit aus
- aufgrund des Elterngeld-Nettos vor der Geburt des Kindes beträgt das BasisElterngeld 300 Euro
- Gesamtanspruch BasisElterngeld 12 Monate x 300 Euro **3.600 Euro**
- ElterngeldPlus 150 Euro
- Gesamtanspruch ElterngeldPlus 24 Monate x 150 Euro **3.600 Euro**

Errechnet sich also nur der Mindestbetrag, sind das BasisElterngeld und das ElterngeldPlus in der Gesamthöhe gleich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn im Bezugszeitraum kein Teilzeiteinkommen angerechnet wird. Allerdings müssen bei der Wahl des ElterngeldPlus – wie auch beim BasisElterngeld – während des gesamten Bezugszeitraums die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein.

**Höhe des Erwerbseinkommens – Auswirkung auf das ElterngeldPlus**

**Beispiel:**

(aus Vereinfachungsgründen ohne Bezug von Mutterschaftsleistungen)

- Elterngeldanspruch vom 1. bis 12. Lebensmonat, ElterngeldPlus-Monate werden vom 1. bis 24. Lebensmonat beansprucht
- die berechnete Person übt im gesamten Zeitraum eine Teilzeittätigkeit aus
- aufgrund des Elterngeld-Nettos vor der Geburt des Kindes beträgt das BasisElterngeld 1.800 Euro
- ElterngeldPlus nach Deckelung ★) 900 Euro
- fiktiver Gesamtanspruch ohne Teilzeit 12 Monate x 1.800 Euro 21.600 Euro

Je höher das Teilzeiteinkommen ist, desto niedriger ist das zustehende ElterngeldPlus. Das ElterngeldPlus beträgt jedoch monatlich **höchstens** die Hälfte des BasisElterngeldes ohne Teilzeit (Deckelung) und **mindestens** 150 Euro (Mindestbetrag ElterngeldPlus):

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Erwerbseinkommen	niedrig	mittel	hoch
BasisElterngeld bei Teilzeit	1.000 Euro	700 Euro	100 Euro
★) Deckelung Höchstbetrag	900 Euro	900 Euro	900 Euro
Mindestbetrag	150 Euro	150 Euro	150 Euro
Zahlbetrag ElterngeldPlus monatlich	<b>900 Euro</b>	<b>700 Euro</b>	<b>150 Euro</b>
Zahlbetrag ElterngeldPlus für 24 Monate	<b>21.600 Euro</b>	<b>16.800 Euro</b>	<b>3.600 Euro</b>

**Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum des ElterngeldPlus**

Das ElterngeldPlus kann insbesondere für Eltern, die in den Bezugsmonaten eine zulässige Erwerbstätigkeit ausüben, von Vorteil sein.

**Beispiel:**

(aus Vereinfachungsgründen ohne Bezug von Mutterschaftsleistungen)

- BasisElterngeld – aus Einkommen vor Geburt (ohne Anrechnung von Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum) 1.500 Euro
- ElterngeldPlus höchstens ½ von 1.500 Euro (Deckelung) 750 Euro
- Bezugszeitraum (nach Anrechnung von Erwerbseinkommen):
- BasisElterngeld und ElterngeldPlus (rechnerisch) z.B. 900 Euro
- ElterngeldPlus jedoch nach Deckelung maximal 750 Euro
- BasisElterngeld 900 Euro

**Vergleich:**

- ElterngeldPlus maximal 24 Monate x 750 Euro 18.000 Euro
- BasisElterngeld maximal 12 Monate x 900 Euro 10.800 Euro

**Sollte der ElterngeldPlus-Anspruch zeitlich nicht voll ausgeschöpft werden, würde sich ein geringerer Gesamtanspruch an ElterngeldPlus ergeben.**

**IV. Partnerschaftsbonus**

**+ 4 Partnerschaftsbonus**

Eltern können für mindestens zwei und höchstens vier weitere Monate ElterngeldPlus als Partnerschaftsbonus beziehen. Die Partnerschaftsbonus-Monate müssen zwingend zusammenhängend und gleichzeitig von beiden Elternteilen genommen werden. Eine beliebige Aufteilung durch die Eltern ist nicht möglich.

Für den Partnerschaftsbonus muss **in jedem dieser Monate** – neben dem Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (siehe Infoblatt Nr. 1) – von **jedem Elternteil eine Erwerbstätigkeit von 24 bis 32 Wochenstunden** im Durchschnitt des jeweiligen Lebensmonats ausgeübt werden. Dies ist nach Ablauf des Bezugszeitraums nachzuweisen.

Der Partnerschaftsbonus kann nicht in Monaten genommen werden, in denen Mutterschaftsleistungen zustehen. Ein Bezug ist aber auch ab dem 15. Lebensmonat möglich.

**Beispiele zur Berechnung des Partnerschaftsbonus:**

(aus Vereinfachungsgründen ohne Bezug von Mutterschaftsleistungen)

	<b>Beispiel 1</b>	<b>Beispiel 2</b>
Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes bei 40 Wochenstunden	2.000 Euro	4.000 Euro
Begrenzung auf (siehe Infoblatt Nr. 5a)		2.770 Euro
BasisElterngeld	1.300 Euro	1.800 Euro
Deckelungsbetrag	650 Euro	900 Euro
Elterngeld-Netto aus Teilzeittätigkeit im Bezugszeitraum bei 30 Wochenstunden	800 Euro	3.000 Euro
Differenz zu 2.000 Euro	1.200 Euro	
Differenz zu 2.770 Euro		0 Euro
davon 65%	780 Euro	0 Euro
ggf. nach Deckelung (½ BasisElterngeld)	650 Euro	
ggf. aufgestockt auf Mindestbetrag		150 Euro
zustehendes Elterngeld monatlich	650 Euro	150 Euro
Partnerschaftsbonus insg. für vier Monate	<b>2.600 Euro</b>	<b>600 Euro</b>

Zur Ermittlung des anzurechnenden Erwerbseinkommens wird auf das Beispiel unter VI. verwiesen.

**V. Bonusmonate für Alleinerziehende**

Alleinerziehende können ebenfalls mindestens zwei und höchstens vier weitere Monate ElterngeldPlus als Bonusmonate erhalten, wenn in diesen Monaten eine Erwerbstätigkeit von mindestens 24 und höchstens 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats ausgeübt wird.

Die Bonusmonate sind nicht zu verwechseln mit den zwei weiteren Monaten, die bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe Infoblatt Nr. 6 und Antrag Nr. 6) grundsätzlich zustehen. Diese zwei BasisElterngeld-Monate können auch als vier ElterngeldPlus-Monate beansprucht werden.

Somit können Alleinerziehende wie folgt Elterngeld beziehen:

- zwölf Monate BasisElterngeld oder 24 Monate ElterngeldPlus. Ist das Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstag geboren, kann sich grundsätzlich ein verlängerter Bezugszeitraum ergeben (vgl. Anlage EA).
- zwei weitere Monate BasisElterngeld oder vier Monate ElterngeldPlus, wenn die in Nr. 6 des Infoblattes genannten Voraussetzungen erfüllt sind
- mindestens zwei und höchstens vier Bonusmonate (siehe oben)

Dies kann einen Gesamtanspruch von maximal 32 Lebensmonaten Elterngeld ergeben.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zum Partnerschaftsbonus und das Beispiel unter VI. entsprechend.

**VI. Ermittlung des anzurechnenden Einkommens**

Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist für Monate, in denen BasisElterngeld und für Monate, in denen ElterngeldPlus beansprucht wird, getrennt zu ermitteln und zu berechnen.

**Zur Verdeutlichung ein Beispiel:**

LM	Leistungsart	Nettoerwerbseinkommen
1	BasisElterngeld	kein Einkommen
2	BasisElterngeld	kein Einkommen
3	BasisElterngeld	kein Einkommen
4	BasisElterngeld	kein Einkommen
5	BasisElterngeld	250 Euro
6	BasisElterngeld	280 Euro
7	ElterngeldPlus	kein Einkommen
8	ElterngeldPlus	kein Einkommen
9	ElterngeldPlus	kein Einkommen
10	ElterngeldPlus	kein Einkommen
11	ElterngeldPlus	kein Einkommen
12	ElterngeldPlus	kein Einkommen
13	ElterngeldPlus	450 Euro
14	ElterngeldPlus	500 Euro
15	ElterngeldPlus	550 Euro
16	ElterngeldPlus	600 Euro
17	ElterngeldPlus	700 Euro
18	ElterngeldPlus	800 Euro
19	Partnerschaftsbonus	2.000 Euro
20	Partnerschaftsbonus	2.000 Euro
21	Partnerschaftsbonus	2.000 Euro
22	Partnerschaftsbonus	2.000 Euro

**Ergebnis:**

**BasisElterngeld**

Lebensmonate insgesamt:	6 LM
davon mit Erwerbseinkommen im 5. und 6. LM	2 LM
Gesamteinkommen:	530 Euro
geteilt durch 2 Monate =	
anzurechnendes durchschnittliches monatliches Einkommen im 5. und 6. LM	265 Euro

**ElterngeldPlus ohne Partnerschaftsbonus**

Lebensmonate insgesamt:	12 LM
davon mit Erwerbseinkommen vom 13. bis 18. LM:	6 LM
Gesamteinkommen:	3.600 Euro
geteilt durch 6 Monate =	
anzurechnendes durchschnittliches monatliches Einkommen vom 13. bis 18. LM	600 Euro

**ElterngeldPlus inklusive Partnerschaftsbonus**

Lebensmonate insgesamt:	16 LM
davon mit Erwerbseinkommen vom 13. bis 22. LM:	10 LM
Gesamteinkommen (3.600 Euro + 8.000 Euro):	11.600 Euro
geteilt durch 10 Monate =	
anzurechnendes durchschnittliches monatliches Einkommen vom 13. bis 22. LM	1.160 Euro

**Wie aus dem Beispiel ersichtlich, beeinflusst das Erwerbseinkommen aus den Partnerschaftsbonus-Monaten auch die Höhe des anzurechnenden Einkommens in den ElterngeldPlus-Monaten.**

**VII. Umwandlung ElterngeldPlus in BasisElterngeld**

ElterngeldPlus-Monate können grundsätzlich in BasisElterngeld umgewandelt werden. **Voraussetzung:** Es wurde innerhalb der ersten 14 Lebensmonate für eine entsprechende Anzahl von Monaten ElterngeldPlus bezogen bzw. beansprucht. Die Höchstbezugsdauer von BasisElterngeld darf jedoch nicht überschritten werden.

Außerdem ist zu beachten, dass in den ersten zwölf Lebensmonaten BasisElterngeld nur für einen Monat gleichzeitig bezogen werden darf. Im 13. und 14. Lebensmonat ist der gleichzeitige Bezug von BasisElterngeld ausgeschlossen.